

INVESTITIONSABZUGSBETRAG UND SONDERABSCHREIBUNG

STEUERGESTALTUNGSMÖGLICHKEITEN NUTZEN

MERKBLATT NR. 1622 | 01 | 2021

HINWEIS VON DWS Dieses Produkt berücksichtigt die Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020.

Inhalt

1. Allgemeines
2. Investitionsabzugsbetrag
 - 2.1 Voraussetzungen für die Beanspruchung des Investitionsabzugsbetrages
 - 2.1.1 Betriebsbezogene Voraussetzungen
 - 2.1.2 Investitionsabsicht
 - 2.1.3 Nutzung
 - 2.1.4 Begünstigte Investitionsgüter
 - 2.1.5 Maximale Summe aller IAB
 - 2.2 Dokumentation
 - 2.3 Geltendmachung des Investitionsabzugsbetrages
 - 2.4 Vorgehensweise und Möglichkeiten im Zeitpunkt der Investition
 - 2.4.1 Hinzurechnungswahlrecht für IAB
 - 2.4.2 Wahlrecht zur Neutralisation der Hinzurechnung
 - 2.5 Auflösung des Investitionsabzugsbetrages
 - 2.5.1 Planmäßige Auflösung des IAB
 - 2.5.2 Gründe für Rückgängigmachung des IAB
 - 2.5.3 Ablauf der Rückgängigmachung
 - 2.5.4 Verzinsungsproblematik
3. Sonderabschreibungen
 - 3.1 Voraussetzungen für die Beanspruchung der Sonderabschreibung
 - 3.2 Möglichkeiten der Sonderabschreibung
 - 3.3 Abschreibung nach der Sonderabschreibung
4. Fazit

1. ALLGEMEINES

Der Investitionsabzugsbetrag (IAB) und die Sonderabschreibungsmöglichkeit nach § 7g EStG gehören zu den Steuerregelungen, die dem Steuerpflichtigen umfangreiche Steuergestaltungsmöglichkeiten bieten. Unternehmer können mit dem IAB die Kosten für künftige Anschaffungen oder Selbstherstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens vorwegnehmen. Bis zu 50 % (seit VZ 2020, zuvor 40 %) solcher Kosten können bereits drei Jahre vor der Investition steuer-

mindernd geltend gemacht werden. Durch die bereits frühere Geltendmachung der Kosten wird ein Steuerstundungseffekt erzielt, der zur Finanzierung der Investition genutzt werden kann. Nach durchgeführter Investition besteht außerdem die Möglichkeit, neben der normalen Abschreibung eine Sonderabschreibung von 20% der Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend zu machen und damit die Anschaffungs- oder Herstellungskosten schnell gewinnmindernd wirken zu lassen.

2. INVESTITIONSABZUGSBETRAG

2.1 Voraussetzungen für die Beanspruchung des Investitionsabzugsbetrages

Die Inanspruchnahme des IAB ist an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. So darf der Betrieb, für den der IAB beansprucht werden soll, bestimmte Größenmerkmale nicht überschreiten. Das begünstigte Wirtschaftsgut darf zunächst nur in einer inländischen Betriebsstätte und fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Zu beachten ist auch, dass der IAB nur für abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens beansprucht werden kann. Diese dürfen jedoch auch gebraucht sein.¹ Begünstigt sind zudem nur die Anschaffung oder Herstellung solcher Wirtschaftsgüter, nicht jedoch deren Einlage.

2.1.1 Betriebsbezogene Voraussetzungen

2.1.1.1 Begünstigte Betriebe

Die Inanspruchnahme von IAB ist – unabhängig davon, ob es sich um Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder Körperschaften handelt, ausschließlich bei Betrieben möglich, die aktiv am wirtschaftlichen Verkehr teilnehmen. Dies schließt im Ganzen verpachtete Betriebe von dieser Gestaltungsmöglichkeit aus, auch wenn weiterhin Einkünfte i. S. d. §§ 13, 15 oder 18 EStG erzielt werden. Das Besitz- wie auch das Betriebsunternehmen im Falle einer Betriebsaufspaltung, der Organträger und die Organgesellschaft bei einer Organschaft fallen jedoch unter die Begünstigungsvorschrift, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt werden.

¹ BMF-Schreiben v. 20.03.2017 „IAB“ Rz. 6.